



II - Stadt- und Raumplanung

**Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112
Innenstadt**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	10.12.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für den Klosterplatz 1 + 2 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die

Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Der Antragsteller beabsichtigt am Klosterplatz 1 + 2 die Errichtung einer Treppenanlage westlich der Heiligenfigur Hl. Franziskus in Richtung Klosterstraße. An dieser Stelle müsste hierfür die vorhandene Natursteinmauer teilweise abgebrochen werden. Aufgrund der geplanten neuen Treppenanlage soll die derzeit vorhandene Treppe an der Klosterkirche zurück gebaut werden.

Die geplante Treppenanlage zwischen Klosterstraße und Klosterplatz wie auch der erforderliche Teilabbruch der Natursteinmauer und der beabsichtigte Abbruch des bereits vorhandenen Treppenaufgangs in nord-östlicher Richtung (angrenzend zur Klosterkirche) ragen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt ein, weshalb die hier beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich ist.

Die oben benannten Maßnahmen sind zugehörig zu der vom Antragsteller geplanten Gesamtumgestaltung des Klosterplatzes. Die Umgestaltung des Klosterplatzes wird durch das LEADER-Förderprogramm „Bergisches Wasserland“ gefördert. Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen sollen noch folgende umgesetzt werden: die Erneuerung des Bodenbelags des Klostervorplatzes mit Pflastersteinen, der Abbruch des vorhandenen Brunnens, die Errichtung eines Wasserlaufs mit Spielmöglichkeiten, die Errichtung von Sitzmöglichkeiten, die Reaktivierung einer Brunnenanlage, die Errichtung eines Klostergartens, die Errichtung eines Spielplatzes sowie die Fällung von Bäumen. Diese Maßnahmen befinden sich allerdings außerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre, weshalb diese Maßnahmen keinen Bestandteil der beantragten Ausnahme darstellen.

Das beantragte Vorhaben zur geplanten Treppenanlage in Richtung Klosterstraße und die hierfür erforderlichen Abbrucharbeiten stehen im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1 Ansichten zum Vorhaben Klosterplatz